

Aus dem Inhalt von Heft 08/2020:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Der Patentverletzer schuldet Auskunft über die Herkunft patentverletzender Erzeugnisse und Rechnungslegung zur Vorbereitung eines bezifferten Schadensersatzanspruchs. Obwohl diese Ansprüche nur den genannten Zwecken dienen, verwendet der Empfänger diese Informationen vielfach auch mit ganz anderen Zielsetzungen. Dies stellt für den Informationsschuldner eine erhebliche Belastung dar. Maximilian Haedicke stellt in seinem Beitrag die These auf, dass der Informationsgläubiger die ihm aufgrund von vorbereitenden Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüchen zugänglich gemachten Informationen nur den gesetzlichen Zwecken gemäß verwenden darf.

Nach Art. 17 VII UAbs. 2 DSM-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Ausnahmen oder Beschränkungen für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiche im nationalen Recht vorzusehen. Im deutschen Urheberrecht existiert bislang keine ausdrückliche Schrankenbestimmung für derartige Nutzungen. Im Anschluss an Teil 1 des Beitrags in Heft 7 entwirft Malte Stieper nun einen Formulierungsvorschlag für die Einführung einer solchen Schranke – unter Berücksichtigung des vom BMJV veröffentlichten Diskussionsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 24.6.2020.

Henning Hartwig wertet sodann die deutsche und europäische Rechtsprechung zum Design- bzw. Geschmacksmusterrecht aus den Jahren 2018 und 2019 in einem zweiteiligen Beitrag aus. In Heft 8 (Teil 1) stellt der Autor zunächst die Rechtsprechung zur Schutzfähigkeit (I) und zur Offenbarung (II) dar. In Teil 2 (Heft 9) folgen dann die Abschnitte zur Rechtsverletzung (III) sowie zu prozessualen Fragen (IV).

Rechtserhaltende Benutzung und Irreführungsgefahr bei als Kollektivmarken geschützten Gütezeichen sind Thema des Beitrags von Sönke Ahrens: Mit der Einführung der Gewährleistungsmarke durch das Markenrechtsmodernisierungsgesetz soll der Bedeutung von Gütezeichen für die Wirtschaft und den wachsenden Bedürfnissen des Warenverkehrs nach güte- und qualitätsanzeigenden Kennzeichnungen Rechnung getragen werden. In der Praxis ergeben sich aber vor allem für bereits existierende Gütezeichen neue Fragen, die der Autor untersucht.

Ronny Hauck widmet sich anschließend dem Besichtigungsanspruch und dem Geheimnisschutz im Patentrecht und (Software-) Urheberrecht nach dem GeschGehG.

Michael Nieder untersucht schließlich die Zuständigkeit deutscher Patentstreitgerichte und Anwendbarkeit deutschen Rechts in Verfahren mit Auslandsbezug, nachdem sich in den letzten Jahren die Praxis deutscher Patentstreitgerichte zur inländischen Aufarbeitung ausländischer Sachverhalte ausgeweitet hat – eine Praxis, die der Autor kritisch beleuchtet.

Aus dem Rechtsprechungsteil

Der EuGH hat den Begriff „Adressen“ bei Auskunftsansprüchen über Nutzerdaten in seinem Urteil **„Constantin Film Verleih/YouTube ua“** nach Vorlage des BGH **„YouTube-Drittauskunft“** ausgelegt. Danach erstreckt sich der urheberrechtliche Auskunftsanspruch nur auf die Postanschrift und nicht auf die E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Nutzers.

Ansgar Ohly kommentiert das Urteil **„Metall auf Metall IV“**, in dem der BGH die Frage entschieden hat, unter welchen Voraussetzungen Rechte des Tonträgerherstellers durch Sampling verletzt werden. Das im Jahr 2002 begonnene Verfahren dürfte als einer der längsten andauernden Rechtsstreitigkeiten in die neuere Rechtsgeschichte eingehen, so Ohly.

In den Urteilen **„Afghanistan Papiere II“** und **„Reformistischer Aufbruch II“** hat der BGH, nachdem der EuGH auf die Vorlagen des BGH geantwortet hat, entschieden, wie der Konflikt zwischen dem Eigentumsrecht des Urhebers und widerstreitenden Kommunikationsgrundrechten aufzulösen ist, wenn das Urheberrecht gezielt zur Unterdrückung demokratierelevanter Informationen eingesetzt wird. Julia Kraetzig wird beide Urteile in Heft 9 besprechen.

Die Verwechslungsgefahr bei kennzeichnungsschwachen Marken ist Gegenstand des BGH-Urteils **„INJEKT/INJEX“**.

Zur Einwilligung in telefonische Werbung und Cookie-Speicherung hat der BGH in **„Cookie-Einwilligung II“** nunmehr nach dem EuGH-Urteil **„Verbraucherzentrale Bundesverband/Planet49“** über die Frage entschieden, welche Anforderungen an die Einwilligung in telefonische Werbung und die Speicherung von Cookies auf dem Endgerät des Nutzers zu stellen sind.

Und in **„App-Zentrum“** legt der BGH dem EuGH die Frage vor, ob Verbraucherschutzverbände befugt sind, Verstöße gegen das Datenschutzrecht zu verfolgen.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre
Birgit Rhaese
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah